

Statuten des Thurgauer Landfrauenverbandes

A. Name, Sitz, Zweck, Ziele

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Thurgauer Landfrauenverband, im folgenden TLFV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des TLFV ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin. Der TLFV ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes, sowie Fördermitglied des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft (VTL).

Der TLFV ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der TLFV bündelt und vertritt die Interessen der im Kanton bestehenden örtlichen Landfrauenvereine und –organisationen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen.

Der TLFV nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Bäuerinnen und Landfrauen wahr. Er vertritt sie und seine Mitglieder auf kantonaler Ebene, beim Dachverband SBLV und in agrarpolitischen Themen.

Art. 3

Ziele

Zu den Zielen des TLFV gehören insbesondere:

- a. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Bäuerinnen und Landfrauen
- b. Angebot der Thurgauer Familienhilfe sicherstellen
- c. Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung und der Verarbeitung einheimischer Produkte
- d. Vertretung der Interessen der Landfrauen in landwirtschaftlichen und anderen Organisationen
- e. Zusammenarbeit mit dem Arenenberg
- f. Förderung des Kontaktes zwischen Produzent und Konsument
- g. Zusammenarbeit mit anderen Frauen- und Berufsorganisationen
- h. Öffentlichkeitsarbeit
- i. Information der Mitglieder über staats- und agrarpolitische Themen
- j. Pflege und Erhalt der bäuerlichen Werte und des ländlichen Kulturgutes
- k. Unterstützung der Frauen in gesellschaftlichen und rechtlichen Anliegen
- l. Führung und Verwaltung des Familie Müller Gedenkfonds

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der TLFV besteht aus:

- a. Örtlichen Landfrauenvereinen
- b. Ehrenmitgliedern

Jeder örtliche Landfrauenverein meldet dem Sekretariat zum aufgeforderten Zeitpunkt mittels Tätigkeitsbericht einmal im Jahr den Mitgliederbestand.

Art. 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Folgen

Die Aufnahme von örtlichen Landfrauenvereinen erfolgt durch die Delegiertenversammlung, gestützt auf ein schriftliches Aufnahmegesuch.

Ein Austritt hat schriftlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Jahr bestehen.

Über den Ausschluss von örtlichen Landfrauenvereinen entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

C. Organisation

Art. 6 Organe, Amtsdauer

Die Organe des TLFV sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

In allen Organen beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.

Art. 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TLFV. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich zusammen, sie kann weiter auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten einberufen werden. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus. Die Sektionen können bis sieben Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge stellen oder Ergänzungen der Traktandenliste beantragen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn von Seiten der Delegiertenversammlung keine Einsprache erfolgt. Jeder örtliche Landfrauenverein hat Anspruch auf zwei Delegierte bei einer Mitgliedzahl unter 50 und eine weitere Delegierte auf je 50 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung respektive Wahl verlangen.

Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat die Verbandspräsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Art. 9

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- b. Änderung der Statuten
- c. Genehmigung des Jahresberichtes
- d. Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Aufnahme und Ausschluss von örtlichen Landfrauenvereinen
- g. Genehmigung des Jahresprogramms
- h. Auflösung des Verbandes

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern und wird jeweils für 4 Jahre gewählt. Rücktritte sind der Präsidentin sechs Monate vor der Delegiertenversammlung zu melden.

Art. 11

Aufgaben, Kompetenzen

Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Wahl der Aktuarin und der Finanzverantwortlichen aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder
- b. Wahl von Delegierten in andere Organisationen
- c. Vertretung des Verbandes nach aussen
- d. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- e. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- f. Erstellen des Jahresberichtes und des Jahresprogrammes zuhanden der Delegiertenversammlung
- g. Verabschiedung der Jahresrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung
- h. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- i. Abschluss von Verträgen
- j. Stellungnahme zu wichtigen politischen Themen, zu Abstimmungen und Wahlen
- k. Beizug von Fachpersonen des Arenenberg in den Vorstand und/oder in die Fachressorts nach Bedarf, jeweils mit beratender Stimme
- l. Bildung und personelle Besetzung von ständigen oder befristet tätigen Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand entscheidet in allen Geschäften, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Art. 12 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit mit dem Stichentscheid der Präsidentin gefasst. Bei Stimmgleichheit bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzung und die Delegiertenversammlung. Bei ihrer Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmitglied diese Aufgabe.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsabschlüsse. Sie legt zuhänden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

D. Finanzen

Art. 14 Einnahmen, Jahresbeiträge, Haftung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträgen aus Veranstaltungen
- c. Schenkungen, Spenden, Legate

Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Die örtlichen Landfrauenvereine entrichten für jedes Mitglied den von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes, sowie die Entschädigung und Spesenvergütung für die Mitglieder der Verbandsorgane wird im Rahmen der Jahresrechnung und des Budgets von der Delegiertenversammlung genehmigt. Das Spesenreglement wird periodisch der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Für die finanziellen Verpflichtungen des TLFV haftet nur das Verbandsvermögen. Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenänderung

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten ist im Artikel 8 geregelt.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Delegiertenversammlung der Text der beantragten Änderung beizufügen.

Art. 16 Auflösung des TLFV

Über die Auflösung des TLFV entscheidet die Delegiertenversammlung. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.

Über die Art der Liquidation und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Delegiertenversammlung mit einem einfachen Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen.

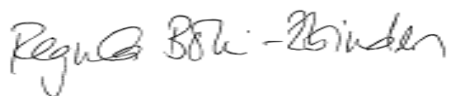
Art. 17 Für die Fälle, welche nicht ausdrücklich in den Statuten festgehalten sind, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 27. März 2024 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 24. März 2010. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Salenstein, 27. März 2024

Thurgauer Landfrauenverband
Die Präsidentin:



Regula Böhi-Zbinden

Die Aktuarin:



Gudrun Engeler